

# Diera-Zehren

## Kommunalwahlen mit Gemeinderatswahlen am 25.05.2014

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen den 25.05.2014 als Wahltag bestimmt. An diesem Tag finden die Wahlen zu den Gemeinde- und Ortschaftsräten sowie zu den Kreistagen statt. Gleichzeitig findet auch die Wahl der Abgeordneten zum 8. Europäischen Parlament statt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl des Gemeinderates unserer Gemeinde finden Sie in diesem Amtsblatt. Damit können sich engagierte Bürgerinnen und Bürger für dieses Amt zur Wahl stellen. Die vergangene Wahlperiode war „frauenlos“. Vielleicht sind Sie, liebe Bürgerinnen, diesmal mit dabei? Insgesamt werden 16 „Gemeinderäte“ gewählt. Die Legislatur-

periode für dieses Amt beträgt 5 Jahre. Sowohl das Kommunalwahlgesetz (KomWG) als auch die Verordnung des SMI zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) bilden dafür die wesentliche Grundlage.

Für die Wahlen am 25.05.2014 werden, wie schon von vorangegangenen Wahlen bekannt, ehrenamtliche Helfer gesucht (Näheres nebenstehend). Dazu sind Sie recht herzlich eingeladen.

Die Landtagswahlen in Sachsen sind für den 31.08.2014 festgesetzt.

*Mit freundlichen Grüßen  
Carola Balk, Bürgermeisterin  
Nieschütz, den 10.02.2014*



Am 21.01.2014 konnte das neue Kommunalfahrzeug „Fendt 211 Vario“ vom Bauhof der Gemeinde in Betrieb genommen werden. Das Fahrzeug ist u. a. einsetzbar für Winterdienst und Straßenmähd.

### Hochwasserhilfe der SAB Dresden

**Infohotline für die vom Hochwasser betroffene Bürgerinnen und Bürger:**

Telefon: 0351 /49104966 von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. unter der E-Mail-Adresse: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de).  
Neue Inhalte unter: [www.sab.sachsen.de/de/hochwasser\\_2013/hochwasser\\_2013.jsp](http://www.sab.sachsen.de/de/hochwasser_2013/hochwasser_2013.jsp) unter „Antworten auf Ihre Fragen“ auf der rechten Seite.

### Wahlhelfer in der Gemeinde Diera-Zehren gesucht

**Für die Durchführung der am 25. Mai 2014 stattfindenden Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahl und der Landtagswahl am 31.08.2014 sucht die Gemeinde Diera-Zehren zur Bildung der Wahlvorstände Wahlhelfer.** Die Wahlhelfer werden am Wahltag in den Wahlräumen tätig sein sowie nach Ende der Wahlzeit bei der Auszählung der Stimmen helfen. Der Wahlhelfer ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Diera-Zehren. Wer dieses Ehrenamt ausüben möchte, meldet sich bitte bei Frau Böhme im Hauptamt der Gemeindeverwaltung in Nieschütz oder unter Telefon: 035267 /55 631. Zu beachten ist, dass Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht als Wahlhelfer tätig sein können (§ 11 KomWG).

*Böhme, Hauptamtsleiterin*

### Öffentliche Gemeinderatssitzungen

Die nächsten öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem 24.02.2014, um 18.30 Uhr im Feuerwehrgebäude Diera statt.

Die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen oder finden Sie auf [www.diera-zehren.de](http://www.diera-zehren.de)

### Inhalt

Ausschreibung für das Amt des Friedensrichters/Friedensrichterin	S. 4
Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat	S. 6/7
Baumaßnahmen an der B 6 / Hinweis der Gemeindekasse	S. 9

## Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.01.2014

**Beschluss-Nr.: 01-01/2014**

Bestimmung Gemeindevwahlausschuss für Gemeinderatswahl am 25.05.2014  
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 02-01/2014**

Förderantrag – Neubau Zaunanlage inkl. Schutzpflanzung im Hort Zadel

**Beschluss-Nr.: 03-01/2014**

Förderantrag – Gestaltung Außenanlagen, Sicherung Gelände und Ausstattung Kita Nieschütz

**Beschluss-Nr.: 04-01/2014**

Vergabe – Ausbau Dorfstraße Mischwitz und Regenwasserversickerung

**Beschluss-Nr.: 05-01/2014**

Vergabe – Ausbau Gehweg Seebeschützer Weg im OT Zehren

**Beschluss-Nr.: 06-01/2014**

Vergabe – Errichtung Feuerlöschzisterne im OT Diera

**Beschluss-Nr.: 07-01/2014**

Vergabe – Sicherheitskoordinator für Neubau Sporthalle Zadel

**Beschluss-Nr.: 08-01/2014**

Vergabe Planungsleistung – Instandsetzung Elberadweg einschließlich Nebenanlagen

**Beschluss-Nr.: 09-01/2014**

Vergabe Planungsleistung - Bankettinstandsetzung Gemeindeverbindung – Diera-Zadel und Auslauf Dierabach

**Beschluss-Nr.: 10-01/2014**

Vergabe Planungsleistung Instandsetzung Natur-

erlebniszentrum Elbepark Hebele

**Beschluss-Nr.: 11-01/2014**

Antrag zur Geschäftsordnung – Absetzung TOP Personen- und Wagenfähre – Vergabe Planung Beseitigung Hochwasserschäden 2013, Abstimmungsergebnis: 10 Dafür, 0 Dagegen, 3 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 12-01/2014**

Vergabe – Betriebsführung Straßenbeleuchtung

**Beschluss-Nr.: 13-01/2014**

Bauantrag – Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage Flst. 12/6 Gemarkung Nieschütz

**Beschluss-Nr.: 14-01/2014**

Bauantrag – Neubau Einfamilienhaus mit Garage Flst. 106/3 Gemarkung Diera

**Beschluss-Nr.: 15-01/2014**

Erschließungsvertrag zur 4. Änderung des Bauungsplanes „Nieschütz I“

**Beschluss-Nr.: 16-01/2014**

Ablehnung immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2, 3 und 6 Windkraftanlagen Gem. Lautzsch, Zscheilitz (Wölkisch I, II und III)

**Beschluss-Nr.: 17-01/2014**

Verzicht auf Vorkaufsrecht Flst. 30/2, 172 Gem. Naundorf Flst. 56, 57, 77 Gem. Naundörfel Flst. 17 Gem. Diera Flst. 204c, 200k Gem. Zehren Flst. 65 Gem. Seilitz Flst. 55 Gem. Diera Flst. 278/1, 281, 283, 287, 289, 291, 287, 289, 291, 161, 278/2, 3, 4, 14/1 Gem. Golk

## Mitgliederversammlung des Gebirgsvereins



Der Vorstand des Sächsischen Gebirgsvereins Nieschütz e.V. lädt alle Vereinsmitglieder zur **Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 18. März 2014, um 18.30 Uhr** in den Landgasthof „Zum Roß“ herzlich ein.

**Tagesordnung**

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Bestätigung der Tagesordnung
03. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten
04. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
05. Bericht der Kassiererin
06. Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
07. Neufassung der Vereinssatzung
08. Aussprache zur geplanten Neufassung der Vereinssatzung
09. Abstimmung der neuen Vereinssatzung
10. Bericht über den Stand der Jubiläumsfeiern 20 Jahre Gebirgsverein und 775 Jahre Nieschütz
11. Geplante Veranstaltungen 2013
12. Verschiedenes und Diskussion
13. Schlusswort

Der Vorstand würde sich sehr über eine rege Teilnahme aller Mitglieder freuen.

*Helmut Garbitz, 1. Vorsitzender*

## Ländliche Neuordnung Priestewitz West – Bekanntmachung und Ladung

Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ordnete mit Beschluss Nr. 2 vom 17.01.2014 die Teilung des Verfahrensgebietes Priestewitz in die selbstständigen Flurbereinigungsgebiete **Priestewitz West** und **Priestewitz Nord** an. Die mit der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses entstandene Teilnehmergemeinschaft Priestewitz West benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmerversammlung gewählt wird.

Die Teilnehmer, **d.h. alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet** oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, werden hiermit herzlich eingeladen zur

**Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes am Dienstag, dem 18. März 2014, um 18.00 Uhr**

in das Dorfgemeinschaftshaus Blattersleben, Blattersleben, Bergstraße 15, 01561 Priestewitz.

Zur Tagesordnung gehören folgende Punkte:

- Aktueller Stand des Verfahrens
- Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes
- Abstimmung zum Wahlverfahren
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
- Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer

mer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur ein Stimmrecht hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wurde von der Flurbereinigungsbehörde auf fünf festgesetzt. Somit sind diese fünf Personen und

ihre fünf Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**Der Wahl zum Vorstandsmitglied kann sich jede volljährige, natürliche Person stellen, unabhängig davon**, ob sie Teilnehmer (d.h. Eigentümer oder Erbbauberechtigter im Verfahrensgebiet), Nebenbeteiligter (z.B. Bewirtschafter, Gemeindevertreter) oder Nichtbeteiligter ist. Ebenso müssen die Kandidaten für den Vorstand nicht örtlich ansässig sein. Die

Kandidaten für den Vorstand sollten interessiert sein, aktiv an der Durchführung des Verfahrens und an der Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken.

**Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergeinschaft sind aufgerufen, bis zur Wahl ihre Bereitschaft beim Landratsamt Meißen, Obere Flurbereinigungsbehörde, Sachgebietsleiter Herr Wilhelms (03522/303-2161), zu erklären.**

Großenhain, den 17.01.2014

*gez. Wilhelms,*  
*Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde*

**Achtung – Grundstückseigentümer!**

**Freie Sicht auf Straßen und Gehwegen an Grundstücksgrenzen**

Die freie Sicht an Straßen und Gehwegen ist durch angrenzende Grundstückseigentümer zu gewährleisten. Das heißt, das sogenannte Lichtraumprofil an Grundstücksgrenzen, an Straßen und Gehwegen hat der Grundstückseigentümer von Baumüberhängen, Sträucherüberhängen und Hecken freizuhalten. Wir bitten um Beachtung.

*G. Kögler, Bauamt/SB Liegenschaften*

**Ländliche Neuordnung Priestewitz – Teilung des Verfahrensgebietes in die selbstständigen Flurbereinigungsgebiete Priestewitz West und Priestewitz Nord**

**A) Änderungsbeschluss Nr. 2**

**zur Teilung des Verfahrensgebietes in die selbstständigen Flurbereinigungsgebiete Priestewitz West und Priestewitz Nord**

**1. Teilung des Verfahrens**

Das Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Priestewitz wird hiermit geteilt. Aus den gemäß Teilungsbeschluss vom 19.11.2001 des damaligen Amtes für Ländliche Neuordnung (ALN) Kamenz unselbstständigen zwei Teilgebieten Priestewitz – West und Priestewitz – Nord entstehen nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der heute gültigen Fassung die selbstständigen Verfahren der Ländlichen Neuordnung Priestewitz West und Priestewitz Nord.

Zum Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung **Priestewitz West** gehören folgende Flurstücke der Gemeinde Priestewitz:

- alle Flurstücke der **Gemarkung Blattersleben**
- alle Flurstücke der **Gemarkung Laubach**
- alle Flurstücke der **Gemarkung Porschütz**
- alle Flurstücke der **Gemarkung Zottewitz**
- alle Flurstücke der **Gemarkung Kmehlen, mit Ausnahme** der Flurstücke 465, 466, 530, 531, 532/1, 532/2, 533/1, 534/1, 535/2, 535/3, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 572 und 585
- das Flurstück 218 der **Gemarkung Gävernitz**

Zum Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung **Priestewitz Nord** gehören folgende Flurstücke der Gemeinde Priestewitz:

- alle Flurstücke der **Gemarkung Kottewitz**
- alle Flurstücke der **Gemarkung Priestewitz, mit Ausnahme** der Flurstücke

349/1, 351b, 351c, 351/1, 351/2, 351/3, 351/4, 351/5, 352/1, 352/2, 353/1, 355, 356, 357, 376/6, 376/7

- alle Flurstücke der **Gemarkung Stauda, mit Ausnahme** der Flurstücke 7/1, 8, 9/1, 9/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 11/2, 46/4, 46/6, 46/7, 47/2, 47/3, 48/1, 49, 50, 51, 52, 52a, 53, 54, 55/2, 55/3, 55/4, 56, 57a, 57/1, 58/7, 59, 60a, 60/1, 61/1, 64/1, 157/1

Die Größe des Verfahrensgebietes Priestewitz West beträgt nunmehr ca. 2.054 ha, die von Priestewitz Nord ca. 637 ha. Die Abgrenzung ist in den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile des Änderungsbeschlusses sind, parzellenscharf dargestellt.

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zu den Verfahrensgebieten gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer an den Verfahren. Sie bilden die selbstständigen Teilnehmergeinschaften mit den Bezeichnungen

**„Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Priestewitz West“** und **„Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Priestewitz Nord“**

und haben ihren Sitz beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurbereinigung.

Die Teilnehmergeinschaften stehen nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

**2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieses Be-

schlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

**3. Offenlegung des Beschlusses**

Der Beschluss mit seinen Anlagen liegt in der

**Gemeindeverwaltung Priestewitz  
Stauder Straße 1  
01561 Priestewitz**

und in der

**Stadtverwaltung Großenhain  
Hauptmarkt 1  
01558 Großenhain**

zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten aus.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landratsamt Meißen  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen**

Widerspruch erhoben werden.

Großenhain, den 17.01.2014

*gez. Wilhelms,*  
*Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde*

**B) Hinweise zum Änderungsbeschluss**

**1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren der Ländlichen Neuordnung berechtigen, sind

innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim

**Landratsamt Meißen  
Kreisvermessungsamt  
Sachgebiet Flurneuordnung  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen**

als zuständiger Oberer Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

## 2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

## 3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

**3.1)** Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereini-

gungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

**3.2)** Sind entgegen den Vorschriften in Ziffer 3.1 Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift in Ziffer 3.1 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

**3.3)** Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig und können mit Geldbußen geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Begründung

Die Teilung erfolgt aufgrund der stark unterschiedlichen Entwicklung und des jeweiligen

Verfahrensfortschrittes in den bisher unselbstständigen Teilgebieten.

Sowohl der zeitliche Verfahrensablauf als auch der Grad der Zielerreichung der Neuordnung ist verschieden. Während im Teilverfahren Priestewitz West der genehmigte Wege- und Gewässerplan schon zu ca. 80 Prozent umgesetzt ist, wurde für das Teilverfahren Priestewitz Nord aufgrund verschiedenster Planungen Dritter bisher noch kein Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Ähnliches gilt für den Stand der Finanzierung in den Teilgebieten.

Das nunmehr selbstständige Verfahren Priestewitz West kann somit nach der Teilung planmäßig weit eher abgeschlossen werden als das Verfahren Priestewitz Nord.

Nach der Fertigstellung der neuen Bahnstrecke kann im selbstständigen Verfahren Priestewitz Nord nun besonderes Augenmerk auf die Abmilderung der durch den Bau entstandenen Zerschneidungsschäden gelegt werden.

Der noch aufzustellende Wege- und Gewässerplan kann die neuen örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen. Die Regelung von Nutzungskonflikten in den Ortslagen kann ungehindert erfolgen.

Die zu befürchtende negative zeitliche Beeinflussung wird vermieden. Nach Abwägung aller Umstände ist es daher erforderlich, die Verfahren der Ländlichen Neuordnung Priestewitz West und Priestewitz Nord als separate Verfahren zu führen.

Die sofortige Vollziehung sichert die zügige weitere Bearbeitung der separaten Verfahren und somit den sachgerechten Abfluss bereits bereitstehender Fördermittel.

Das Landratsamt Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung ist zum Erlass des Änderungsbeschlusses als Obere Flurbereinigungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 3 Abs. 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG)

Großenhain, den 17.01.2014

*gez. Wilhelms,  
Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde*

## Ausschreibung für das Amt des Friedensrichters/ der Friedensrichterin in der Gemeinde Diera-Zehren für die Wahlperiode 2014-2019

Die Wahlperiode der amtierenden Friedensrichterin Frau Bormann ist fünf Jahre nach Amtsantritt am 29.01.2014 abgelaufen. Gemäß § 5 Abs. 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers der bisherige Friedensrichter im Amt. Für die neue Wahlperiode 2014-2019 fordert die Gemeinde hiermit gemäß § 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG interessierte Personen zur Bewerbung für das Amt des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin auf.

Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Tätigkeit des Friedensrichters unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichtes, welches auch die Wahl des Friedensrichters bestatigt.

Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten. Hierzu zählen Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Das

SächsSchiedsGütStG legt fest, wer das Amt des Friedensrichters ausüben darf:

*Auszug aus dem SächsSchiedsGütStG vom 27.05.1999, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.07.2010:*

### § 4 Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer

- 1) als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
  - 2) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
  - 3) das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
- 1) bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
  - 2) nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
  - 3) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der

- Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- 4) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Frie-

- densrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

**Weitere Auskünfte zum Amt des Friedensrichters bzw. zur Friedensrichterin erteilt Frau Böhme im Hauptamt der Gemeindeverwaltung in Nieschütz oder unter Telefon: 035267 55 631. Personen, die dieses Amt gern ausüben wollen, bekunden bitte ihr Interesse schriftlich bis spätestens 14.03.2014.**

*Böhme, Hauptamtsleiterin*

## 100 Jahre Turnverein Zehren 1913 – 2013

Die ehemaligen Kinder des Turnvereins Zehren haben sich zur Montagsgymnastikgruppe für Frauen in den 50ziger Jahren organisiert. In dieser Gruppe turnen heute ca. 33 Mitglieder in 2 kleineren Abteilungen von 18.00 – 20.00 Uhr im Kindergarten Zehren, da die Turnhalle immer noch unbenutzbar ist.

Unser Übungsprogramm wird abwechslungsreich mit Kleingeräten wie Pezzibällen, Matten, Therabändern, Hantel u.a. zu den Schwerpunkten Ausdauer, Krafttraining, Bauch – Beine – Po, stabiler Rücken und Entspannung gestaltet.

Neben der jährlich stattfindenden Radtour, Familienwanderung und Vereinsfahrt haben wir unsere Weihnachtsfeier aus gegebenem Anlass etwas speziell gestaltet. So erwartete uns zu Beginn eine durch zwei Sportfreundinnen festlich geschmückte Tafel in den Räumlichkeiten des Cateringservice Döring in Zehren. Nach dem leckeren Weihnachtsessen begrüßten wir Frau Müller von

„Verflochtenes – handgefertigte Korbwaren“ aus Ziegenhain. Diese fertigte mit uns allen ein kleines Körbchen zur Erinnerung an 100 Jahre TVZ. Dafür an Frau Müller nochmals ein herzliches Dankeschön für die liebevolle Hilfestellung. Bei den meisten von uns steht es täglich auf dem Frühstückstisch.

Außerdem wollen wir eine Festschrift zum Jubiläum erstellen. Aufgrund des Hochwassers in 2013 werden wir diese nun 2014 nachreichen. Dazu nochmals an alle: Wer hat noch alte Fotos und sonstige Hinweise? Wer kann uns mit einer kleinen Spende unterstützen?

Bitte wenden Sie sich an Erika Türpe Niederlomsch oder Ute Döring Zehren.

### Und jetzt noch ein Sportangebot:

Ab März 2014 bieten wir donnerstags ab 18.30 Uhr einen Kurs „Sport in Prävention mit dem Profil Haltungs- und Wirbelsäulengymnas-



tik“ an. Dieser lizenzierte Kurs ist offen für Frauen und Männer und wird von den Krankenkassen übernommen.

Interessierte melden sich dazu bitte bei Ute Döring Zehren Telefon: 035267/56882 (Teilnehmerzahl ist begrenzt).

*Sport frei! Die Montagsmädels  
Gymnastik-Pop-Verein Zehren e. V.*

## Zu Gast in der Tischlerei Pärsch

Wir Grundschüler der 4. Klasse aus Zadel waren am 15.01.2014 zu Besuch in der Tischlerei Pärsch in Diera. 9.45 Uhr sind wir dort angekommen. Herr Pärsch begrüßte uns erst einmal freundlich und stellte uns dann seinen Mitarbeiter Herrn Wolf vor. Zuerst haben wir viele Fragen zu seiner Firma und zur Arbeit eines Tischlermeisters gestellt und die meisten konnte er uns beantworten. Danach hat er uns seine Maschinen gezeigt. Zum Schluss durften wir alle mal hobeln und nageln. Es hat uns viel Spaß gemacht. Aber dann mussten wir leider wieder gehen. Vielen Dank an Herrn Pärsch und Herrn Wolf für diesen lehrreichen Vormittag.

*Elena Kiara Funk & Maria Hauptmann*



Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband  
Diera-Zehren

## Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl  zum Gemeinderat  zum Stadtrat  zum Kreistag  
 zum Ortschaftsratsrat/zu den Ortschaftsräten

am 25. Mai 2014

### 1. Zu wählen sind

	Gemeinde/Stadt/Landkreis/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat/Stadtrat in	Diera-Zehren	16	24	40
Kreistag				
Ortschaftsrat in				

### 2. Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter 1. bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung der Wahlkreise
Gemeinderats-/Stadtratswahl in der Gemeinde/Stadt	Gemeinde Diera-Zehren mit allen Ortsteilen	-	-
Kreistagswahl im Landkreis			
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft			
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft			
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft			
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft			

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 20. März 2014, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen und zwar

14.02.25/00/001

W. Kohhammer GmbH (14.01.0)  
Deutscher Gemeindevetlag GmbH  
www.kohhammer.de

Bestell-Fax: 0711 7893-9400 E-Mail: dgy@kohhammer.de

- für die oben benannten Gemeinderats-/Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift  
Gemeindeamt Nieschütz, Am Göhrschblick 1, 01665 Diera-Zehren

- für die oben benannte Kreistagswahl beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses.

Anschrift

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetzes - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaflichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

2. Wähler sind Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen bzw. § 27 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt/im Landkreis wohnt.

3. Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis geordnete Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammtritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWVG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWVG durchzuführen.

**5. Vordrucke**

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Komakdaten/ögr. Öffnungszeiten  
 Gemeindeamt Nieschütz, Am Göhrschblick 1, 01665 Diera-Zehren

- für die Kreisstagswahlen:

Anschrift/Komakdaten/ögr. Öffnungszeiten

**6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften**

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderats-/Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung:

Anschrift  
 Gemeindeamt Nieschütz, Am Göhrschblick 1, 01665 Diera-Zehren

während folgender Zeiten

Öffnungszeiten  
 allgemeine Öffnungszeiten

- für die Kreisstagswahl bei folgenden Gemeinde-/Stadtverwaltungen während der angegebenen Zeiten:

Anschrift  
 Öffnungszeiten

bis 20. März 2014, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlschusses (für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsratswahl)/des Kreiswahlschusses (für die Kreisstagswahl) spätestens bis 13. März 2014 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat/Kreistag der Gemeinde/des Landkreises vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlasses der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWVG organisatorisch mit

der Wahl zum Europäischen Parlament (EU-Wahl)

der Wahl zum Kreistag

verbunden.

 <p>Ort, Datum                  Nieschütz, 14.02.2014</p>	<p>Unterschrift</p> 
---	--

## Fäkalienentsorgung für die Gesamtgemeinde Diera-Zehren

Kanalreinigung und Umweltschutz  
 Thomas Reimann, Wermsdorfer Str. 27  
 04769 Mügeln  
**Seit Januar 2014 – Neue Telefon/Fax Nr.:**  
 Telefon: 03435/660690, Fax: 03435/6606928

Die folgenden **Entsorgungstermine** finden Sie auch im aktuellen Abfallkalender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal. Folgende Angaben ohne Gewähr:

## Entsorgung von Restabfall (Mülltonne)

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile  
**18.02., 04.03.2014**

## Entsorgung der Gelben Säcke/ Gelben Tonne

Die Gelben Säcke/Gelbe Tonne sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile  
**26.02., 12.03.2014**

## Entsorgung der Blauen Tonne

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, rechts und links der Elbe  
**03.03.2014**

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

## Fährzeiten

Bis auf Weiteres verkehrt die Fähre zwischen **Niederlommatsch und Diesbar-Seeblitz** wie folgt:

Montag – Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr  
 und 13.00 – 16.00 Uhr

Samstag/Sonntag/Feiertag: 10.00 – 16.00 Uhr  
**Die Wagenfähre Kleinzadel – Niedermuschütz bleibt aufgrund von Hochwasserschäden noch außer Betrieb.**

**Auskünfte erteilt: Verkehrsgesellschaft Meißen:**  
 Tel. 0 35 21 / 74 16 50

## Frauenstammtisch

Der nächste Dieraer Frauenstammtisch findet am Freitag, dem **28.03.2014, um 19.00 Uhr** in der „Karpfenschänke“ statt.

der Dieraer Frauenstammtisch



## Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

**Vorwahl: 03 52 67; Fax: 03 52 67/5 56 59**

Bürgermeisterin – C. Balk über Sekretariat  
 Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 5 56 30

**Hauptamt:**  
 Frau S. Böhme – Leiterin 5 56 31  
 Frau M. Preußner 5 56 32  
 (Kita, Schülerbeförderung, Internet)  
 Frau M. Anders 5 56 33  
 (Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt)

**Kämmerei:**  
 Frau K. Mertig – Leiterin 5 56 40  
 Frau R. Koebke (Gebühren TW/AW, Steuern) 5 56 41  
 Frau E.-M. Hoppe (Kasse) 5 56 42

**Baumt:**  
 Frau I. Dietrich – Leiterin 5 56 50  
 (TW/AW-Leitungen, Kläranlagenbau)  
 Frau G. Kögler 5 56 52  
 (Liegenschaften, Pachten, Straßenbeleuchtung)

**Friedensrichterin der Gemeinde  
 zuständig für Nachbarschaftsstreitigkeiten**  
 Frau Ute Bormann 5 00 60

## Öffnungszeiten der Gemeinde

Weitere Termine können an allen Tagen nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden.

**OT Nieschütz  
 Am Göhrischblick 1, 01665 Diera-Zehren**  
 Montag: 09.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr  
 Freitag: keine Sprechzeit

**Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt**  
 Dienstag: 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr

**Öffnungszeiten Außenstelle der Gemeinde in Zehren, Bürgerhaus, Leipziger Straße 15, 1. Etage**

**Bürgermeisterin, Hauptamtsleiterin:**  
 Donnerstagnachmittag nach vorheriger Anmeldung

**Einwohnermeldeamt: Tel.: 03 52 47/5 12 34**  
 donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr

Das Einwohnermeldeamt sowie die Sprechstunde des Hauptamtes und der Bürgermeisterin finden im Bürgerhaus Zehren, Leipziger Straße 15, statt.

## Nächste Grünschnittsammlung

**findet am 22.03.2014 statt.**  
 in Nieschütz, Festwiese,  
 hinter Haustechnik Werner **08.00 – 10.00 Uhr**  
 in Zehren, Niedermuschützer Str., Ziegelwiese  
 neben Wertstoffcontainer **10.30 – 12.30 Uhr**

## Liebe Landfrauen,

Unser nächster Treff ist am Montag, dem 3. März 2014, 18.00 Uhr zum Fasching in der GS Zadel. Nach vorheriger Absprache bringt jeder etwas mit.

Ihre Karin Titze

## Notdienste

### Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Havariemeldungen und Störungen an öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen sind zu richten an:

### Trinkwasserversorgungsanlagen

• **Links- und rechtselbische Ortsteile**  
 Kommunalservice Brockwitz-Rödern  
 werktags zwischen 06.45 – 15.30 Uhr  
 Tel. 0 35 23 / 77 41 20  
 werktags zwischen 15.30 – 06.45 Uhr  
 sowie an Sonn- und Feiertagen  
 Tel. 01 73 / 5 74 88 92

• **Niederlommatsch**  
 Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH  
 in Riesa  
 Tel. 0 35 25 / 74 80 bzw. 0 35 25 / 73 33 49

### Abwasserentsorgungsanlagen

• **Links- und rechtselbische Ortsteile**  
 Kommunalservice Brockwitz-Rödern  
 werktags zwischen 06.45 – 15.30 Uhr  
 Tel. 0 35 23 / 77 41 20  
 werktags zwischen 15.30 – 06.45 Uhr  
 sowie an Sonn- und Feiertagen  
 Tel. 01 72 / 3 53 34 70

• **Niederlommatsch und Hebelei**  
 Zweckverband Abwasserbeseitigung  
 Oberes Elbtal Riesa  
 Frau Stöbel Tel. 0 35 25 / 50 34 10

**Klärgruben und abflusslose Gruben**  
 Kanalreinigung Reimann  
 Tel. 03 43 62 / 3 71 34

**ENSO – Störungsnummer Strom**  
 Tel. 03 51 / 50 17 88 81

**ENSO – Störungsnummer Erdgas**  
 Tel. 01 80 / 2 78 79 01

**Polizei Tel. 1 10**

**FFw Tel. 1 12**

**Für die Ortsteile Löbsal und Nieschütz**  
 Tel. 0 35 21 / 73 20 00

**Ärztlicher Notdienst**  
 Tel. 0 35 21 / 73 20 00

**Krankenwagen Tel. 0 35 21 / 1 92 22**

**Unfallsprechstunde Meißen**  
**Robert-Koch-Platz** von 08.00 – 18.00 Uhr  
 Tel. 0 35 21 / 73 98 23

**Giftnotruf** Tel. 03 61 / 73 07 30

**Notfälle Tierschutz** Tel. 0 35 23 / 6 82 72  
 (Meißner Tierschutzverein e.V.)

**E-Mail-Adresse Gemeindeverwaltung:**  
**gemeinde@diera-zehren.de**  
**Internet: www.diera-zehren.de**

### Amtsblatt März 2014

Redaktionsschluss: **04.03.2014**  
 Erscheinungstermin: **14.03.2014**

**Veränderte Straßenverkehrsführung im Gemeindegebiet**

**BAUMASSNAHMEN AN DER B 6**

Das Landesamt für Straßen und Verkehr (LASuV), Verantwortlicher für die Bundesstraße B 6, hat die Bauarbeiten zur Erneuerung / Herstellung von 11 Durchlässen an die Firma Kleber – Heisserer Bau GmbH aus Dippoldiswalde vergeben. Baubeginn soll der 03.03.2014, Bauende der 30.04.2015 sein. Die Maßnahme umfasst den Bereich der B 6 vom Ortsausgang Meißen bis zum Ortseingang Zehren (hinter der Meißner Straße 7). Die Bauarbeiten erfolgen bei halbseitiger Sperrung und Ampelbetrieb. Begonnen wird mit den Durchlässen in Mischwitz (Nähe Erdgasstation / Durchlass Nr. 23) und an der Meißner Straße 7 (Durchlass Nr. 29). Im Februar finden bereits dazu erforderliche Baumfällarbeiten statt. Die Abstimmung mit betroffenen Anliegern erfolgt durch die LASuV bzw. die Baufirma direkt. Weiterführende Informationen gibt das LASuV in der Tagespresse.

**KREISSTRASSE K 8071 – ZEHREN – SEEBSCHÜTZER WEG**

Aufgrund des baulichen Zustandes der Kreisstraße K 8071 im Bereich Kindertagesstätte – Abzweig Seebuschütz / Pappelweg (Bauhof) erfolgt durch das Landratsamt ab Februar 2014 eine Einbahnstraßenregelung bis zur Instandsetzung dieser Straße. Die Befahrung aus Richtung S 32 / B 6 ist dann nicht mehr möglich bzw. nur für Bewohner bis Seebuschützer Weg 6 und Besucher der Kita. Damit ergeben sich folgende Verkehrsführungen auf angrenzenden Gemeindestraßen:

- von Bauhof Zehren – Richtung Sportplatz (Pappelweg) Durchgangsverkehr gesperrt, Fahrräder frei
- Abzweig S 32 – Straße „Zum Sportplatz“ Richtung Sportplatz/ „Pappelweg“ – LKW gesperrt und „Reiterhof Zufahrt frei“
- vom „Pappelweg“ ab Abzweig – Zufahrt Reiterhof Einbahnstraße in Richtung Bauhof, Radfahrer in beiden Richtungen „frei“

*Bauamt – Gemeindeverwaltung*

**Spendenaufruf**

Liebe Gemeindeinwohner/-innen,

am Abend des 10. Dezembers vergangenen Jahres ereignete sich ein tragischer Unfall auf der B 6 in Keilbusch. Nachdem 12 Pferde aus der Koppel ausbrachen und durch den Halter und die Polizei wieder eingefangen und zurückgeführt wurden, stürmten die Tiere los und rannten auf die Straße, wo sie von zwei Autos erfasst wurden. Die zwei Fahrer und zwei Pferde wurden verletzt, sieben weitere Pferde starben. Sie gehörten der Familie Kunath, dem renommierten Pferdezüchter aus Mischwitz. Der Familie entstand ein enormer Schaden. Nun steht die Existenz für sie auf dem Spiel, zumal sie bereits durch das Hochwasser im Sommer 2013 rund 50 Tonnen Futter verloren hatte.

Jeden Sommer lädt das Gestüt am Kirschberg zur jährlichen Fohlen-schau ein und sorgt für ein interessantes Wochenendprogramm – nicht nur für Pferdeliebhaber. Um Familie Kunath etwas zurückgeben zu können, wäre es schön, wenn sich viele Leute bereit erklären, eine kleine finanzielle Hilfe zu leisten. Gut Heinrichshof, ein Pferdehof aus Kleinröhrsdorf, hat ein Spendenkonto eingerichtet, welches wie folgt genutzt werden darf:

**RSV Gut Heinrichshof**

**Bank:** Voba Meissen-Großenhain  
**Kontonummer:** 85095004  
**Bankleitzahl:** 7573591008  
**Verwendungszweck:** Spende für Familie Kunath

Spenden werden ebenso von mir (bei Garten- und Landschaftsbau F. Zocher in Zadel) gegen Quittung entgegengenommen. Zudem wünsche ich Familie Kunath, sicher im Sinne vieler Anwohner, neuen Mut und alles Gute für die Zukunft.

*Susann Kaiser*

**775 Jahre Nieschütz,  
20 Jahre Gebirgsverein**



**Nieschütz wird 775 Jahre alt, lt. erster urkundlicher Erwähnung im Jahr 1239 und der hier ansässige „Sächsische Gebirgsverein Nieschütz e.V.“ begeht sein 20-jähriges Jubiläum.** Das soll mit einem bunten Programm für alle Altersklassen gefeiert werden. Die Vorbereitungen dafür laufen auf Hochtouren. Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, können sich aktiv beteiligen: Ansprechpartner finden Sie beim Sächs. Gebirgsverein-Nieschütz e.V. (Telefon: 035267/54752) und der Gemeinde (Telefon: 035267/55630). Bitte helfen Sie mit, dieses Ereignis unvergesslich für Einwohner und Gäste zu gestalten, wir zählen auf Ihre Unterstützung.

**Spendenfestkonto der Gemeinde Diera-Zehren:**

**Bank:** Sparkasse Meissen  
**Konto-Nr.:** 301 004 5467  
**BLZ:** 850 550 00  
**IBAN:** DE50 8505 5000 3010 0454 67  
**BIC:** SOLADES1MEI  
**Verwendungszweck:** Nieschütz 775 Jahre

**Hier ein kleiner Einblick in das vorläufige Festprogramm:**

- 09.07.2014 Feierliche Eröffnung des Jubiläums – mit geschichtlichem Vortrag im Jägerheim Löbsal und Exkursion zum Burgberg mit Dr. Strobel / Landesamt für Archäologie
- 10.07.2014 Festveranstaltung des Gebirgsvereins für geladene Gäste
- 11.07.2014 Disco mit Radiosender RS.A  
*Samstag u. Sonntag: Markttreiben und Kinderunterhaltung auf dem Festplatz*
- 12.07.2014 Spielmannszug, Seifenkistenrennen, historische Dorfrundgänge, Beiträge von Schule, KITA, Jugendfeuerwehr, Vereinen, Life Band RETROSKOP und DJ, Feuerwerk
- 13.07.2014 Musikalischer Frühschoppen mit Blasorchester Wacker Chemie, Bierhumpenstemmen, Weinkorkenweitspucken, Musikschule des Landkreises, Modenschau

*Bürgermeisterin Carola Balk und Vereinsvorsitzender des Sächsischen Gebirgsverein e.V. Helmut Garbitz als Vertreter des Festkomitees*

**Hinweis der Gemeindekasse**

Am **15.02.2014** ist die Jahresabrechnung TW/AW- Gebühren, der 1. Abschlag Grundsteuer und der 1. Abschlag Gewerbesteuer für 2014 fällig. Wir möchten alle Nichtabbucher auf diesen Termin hinweisen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages entnehmen Sie bitte Ihrem aktuell gültigen Steuerbescheid. Die Abbuchung der oben genannten Steuern und der Kindergarten- bzw. Hortgebühren erfolgt am **14.02.2014**.

Sollte es nach der Abbuchung der Steuern und Gebühren zu Rückbuchungen durch die Bank kommen, entstehen bei Fremdbanken 3,00 Euro Rückbuchungsgebühren, welche zulasten des Steuerzahlers gehen. Die Rückbuchungen werden nicht noch einmal von uns abgebucht, es sei denn, Sie geben uns Bescheid zum nochmaligen Einzug. Bei Überweisung des rückgebuchten Betrages müssen diese 3,00 Euro mit überwiesen werden.

Wer der Gemeindekasse noch eine Einzugsermächtigung erteilen möchte, kann dies bitte schriftlich mit Angabe von Namen, Anschrift, Bankverbindung in Form von IBAN mit BIC und Kassenzeichen oder bei der Gemeindekasse persönlich vornehmen. Die Unterschrift muss uns im Original für jede Einnahmeart gesondert vorliegen. Dies ist notwendig, da ab **2014** das neue einheitliche SEPA-Zahlungsverfahren eingeführt wird bzw. wurde. Die Angabe von BIC und SWIFT finden Sie auf Ihrem Kontoauszug, im Online-Banking oder erfahren Sie bei Ihrer Bank. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Diera-Zehren – unter Bürgerservice/Satzungen und Anträge/SEPA-Lastschrift. **Bitte übermitteln Sie uns die Bankverbindung nur noch als Original, nicht mehr mit Fax oder E-Mail oder per Telefon.**

*Hoppe, Eva-Maria, Kassenleiterin*

## Geburtstage

**Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag übermitteln  
Ihnen Ihre Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung**

Werner Ronge	Nieschütz	17.02.	79.
Rudi Thomale	Karpfenschänke	17.02.	77.
Werner Wallrabe	Obermuschütz	19.02.	81.
Horst Bartetzko	Zadel	21.02.	80.
Stanislaus Luczak	Nieschütz	21.02.	76.
Wolfgang Schlaack	Naundorf	21.02.	89.
Wilfried Zieger	Obermuschütz	22.02.	76.
Annemarie Holschowsky	Kleinzadel	23.02.	85.
Wolfgang Pärsch	Diera	23.02.	78.
Hans Petermann	Niederlommatzsch	23.02.	79.
Maritta Herpertz	Nieschütz	24.02.	76.
Horst Zieger	Zehren	24.02.	78.
Gerhard Beger	Niederlommatzsch	26.02.	74.
Karin Mahn	Schieritz	26.02.	70.
Joachim Müller	Wölkisch	27.02.	86.
Manfred Dörschel	Kleinzadel	28.02.	79.
Rolf Leukhardt	Niedermuschütz	01.03.	70.
Joachim Milde	Diera	01.03.	75.
Willi Scholz	Nieschütz	01.03.	75.
Liselotte Seyfert	Kleinzadel	01.03.	92.
Jürgen Fromm	Golk	02.03.	77.
Christa Gläser	Diera	03.03.	84.
Lore Dietze	Niederlommatzsch	04.03.	74.
Heinz Gärtner	Golk	04.03.	79.
Dieter Schmidt	Nieschütz	04.03.	71.
Reiner Miethe	Zadel	06.03.	71.
Annemarie Erler	Niederlommatzsch	07.03.	80.
Irmgard Kirchner	Wölkisch	07.03.	94.
Fritz Loff	Diera	09.03.	80.
Horst Möbius	Hebelei	10.03.	80.
Gerda Bargende	Nieschütz	11.03.	89.
Rudi Baudemann	Nieschütz	11.03.	81.
Hans-Joachim Kegel	Zehren	11.03.	80.
Günter Dreßler	Zehren	12.03.	71.
Siegfried Herrmann	Nieschütz	12.03.	72.
Horst Kreckel	Niederlommatzsch	12.03.	71.
Thea Gärtner	Golk	13.03.	78.
Gertraude Quitzsch	Wölkisch	14.03.	94.
Lisa Hofmann	Nieschütz	15.03.	76.
Willy Sucker	Schieritz	15.03.	80.

## Amtliche Bekanntmachungen

Für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung gelten neben dem Amtsblatt die amtlichen Schaukästen in folgenden Ortsteilen:

1. Ortsteil Nieschütz  
(Am Göhrischblick 1, am Parkplatz Gemeindeverwaltung)
2. Ortsteil Diera  
(Dorfstraße, am Parkplatz gegenüber Tischlerei Pärsch)
3. Ortsteil Zehren  
(Leipziger Straße, an B 6 Busbucht, rechts neben der Sparkasse und Fußwegaufgang zur Kirche)
4. Ortsteil Niederlommatzsch  
(Niederlommatzscher Straße, gegenüber Gedenkstätte der Gefallenen des I. und II. Weltkrieges)

Nur diese Standorte gelten als öffentlich amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Wir bitten alle Einwohner der Gemeinde, dies zu beachten.

## Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zehren lädt ein:

16.02.2014, 10.00 Uhr	Gottesdienst in Lommatzsch
23.02.2014, 9.30 Uhr	Predigtgottesdienst im Gemeindesaal Zehren (Frau Hundert)
02.03.2014, 9.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Dörschnitz (Pfr. Oehler)
07.03.2014, 19.00 Uhr	Weltgebetstag im Gemeindesaal Zehren (Thema: Ägypten – Wasserströme in der Wüste)
09.03.2014, 9.30 Uhr	Musikalische Andacht mit dem Kammerorchester „sempre rubato“ aus Dresden
16.03.2014, 9.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit der Konfirmandengruppe aus Selb (Pfr. Münster)

## In unserer Kirchgemeinde treffen sich:

<b>Kids-Treff:</b>	Samstag, 08.03., 9.00 Uhr
<b>Chor:</b>	mittwochs, 19.30 Uhr
<b>Seniorenkreis:</b>	Dienstag, 18.02., 14.30 Uhr
<b>Bibelstunde Naundorf:</b>	Mittwoch, 19.02. und 05.03., 19.30 Uhr
<b>Kirchenvorstand:</b>	Donnerstag, 06.03., 19.30 Uhr

## Vorbereitung Weltgebetstag

Am Dienstag, dem **18. Februar 2014**, 19.00 Uhr, findet im Gemeindesaal in Zehren, Bergstr.11, das Vorbereitungstreffen für den Weltgebetstag 2014 statt. Alle Frauen, die mitgestalten möchten, sind herzlich eingeladen. Wie immer müssen Texte gelesen und Speisen aus Ägypten, dem diesjährigen WGT-Land, für die Gäste am 7.3.2014 zubereitet werden.

## Christlich bestattet wurden

Gertrud Marianne Oehmichen (geb. Kirsten), 81 Jahre  
Köchin aus Zehren

Spruch: *Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Johannes 14, 6)*

Arno Wolfgang Stephan, 76 Jahre  
Gastwirt aus Zehren

Spruch: *Denn aus Gnade seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es. (Epheser 2, 8)*

## Wir sind zu erreichen

Öffnungszeiten für Pfarramtsbüro und Friedhofsverwaltung:

Telefon:	<b>Bergstraße 11, 01665 Diera-Zehren, OT Zehren</b> <b>035247/50010, Fax: 035247/50015</b>
E-Mail:	<b>kirche-zehren@t-online.de</b>
Montag	<b>09.00 Uhr – 11.00 Uhr</b>
Mittwoch	<b>17.00 Uhr – 19.00 Uhr</b>

Hauptvertreter für die Zeit der Vakanz:

Telefon:	<b>Pfarrer Bernd Oehler – Freiheit 7, 01662 Meißen</b> 03521/404303
E-Mail:	<b>bernd.oehler@sankt-afra-meissen.de</b>

Bitte wenden Sie sich in allen Angelegenheiten immer zuerst an das Pfarramt in Zehren.

**Die Kirchengemeinde Zadel lädt ein:**

- Sonntag, 16.02., 10.00 Uhr **Predigtgottesdienst**, Bischof i.R. Berger
- Sonntag, 23.02., 14.00 Uhr **Predigtgottesdienst**, Pfr. Heinke  
anschl. Kirchenkaffee
- Sonntag, 02.03., 10.00 Uhr **Abendmahlgottesdienst**,  
Pfr. i.R. Walther mit Kindergottesdienst
- Sonntag, 09.03., 10.00 Uhr **Predigtgottesdienst**, Pfr. i.R. Berger
- Sonntag, 16.03., 10.00 Uhr **Predigtgottesdienst**, Bischof i.R. Berger

**Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:**

- Vorschulkinderkreis:** Sa. 08.03.; 9.30-11.00 Uhr im  
Gemeindehaus der Trinitatiskirche
- Christenlehre Klasse 1 + 2:** freitags 12.30 -13.30 Uhr im  
Pfarrhaus
- Christenlehre Klasse 3 + 4:** freitags 13.30 -14.30 Uhr im  
Pfarrhaus
- KiZ-Treff (Klasse 5-6):** Sa., 22.03., 9.30 Uhr im Gemein-  
haus der Trinitatiskirche
- Konfirmandenunterricht Kl. 7:** 04.02., 04.03.; 17.00 Uhr Gemein-  
haus der Trinitatiskirche
- Konfirmandenunterricht Kl. 8** 08.03., 9.00-12.00 Uhr im Gemein-  
haus der Trinitatiskirche
- Kirchenchor:** donnerstags 19.15 Uhr,  
Pfarrhaus Zadel
- Flötenkreis:** mittwochs 19.00 Uhr, Pfarrhaus Zadel
- Posaunenchor:** mittwochs 18.15 Uhr Pfarrhaus Zadel
- Gospelchor:** dienstags 19.00 Uhr Pfarrhaus Zadel
- Junge Gemeinde:** montags 19.00 alternierend in beiden  
Gemeinden
- Fraudienst:** Mi. 12.03.; 13.00 Uhr Pfarrhaus Zadel
- Kirchenvorstand:** Fr. nach Absprache 19.30 Uhr im  
Pfarrhaus Zadel

**Pfarramt Zadel über Pfarramt Meißen-Zscheila**  
**Werdermannstraße 25, Telefon 03521/732900**  
**E-Mail: kg.meissen\_zscheila@evlks.de**  
**Pfr. Heinke, Telefon 03521/738225 oder 0172/3512193**  
**Infos auch unter: www.kirchengemeinde-zadel.de**

Wir laden herzlich ein zur Feier des Weltgebetsstages  
 am **Freitag, dem 7.3.2014, 18 Uhr** im Gemeindehaus  
 der Trinitatiskirche in Meißen-Zscheila, Werdermannstraße 25.

In diesem Jahr rufen Frauen aus Ägypten zum Gebet unter  
 dem Thema „Wasserströme in der Wüste“. Wir feiern Gottesdienst  
 mit Bildern, Musik und landestypischem Essen. Sie sind herzlich ein-  
 geladen!

Im Namen des Vorbereitungsteams grüßt Roswitha Bickhardt

**Familienfreizeit in Kohren-Sahlis vom 23.-25.05.2014**

Wir laden ein zu einem gemeinsamen Wochenende mit gemeinsa-  
 men Singen, Spielen, Töpfern, Bibelarbeit und Lagerfeuer u.v.m.  
 Kosten für das Wochenende bei Vollverpflegung:

- Erwachsene 60,00€
- Kinder 30,00€ (Kinder unter 3 Jahre frei)

Bitte melden Sie sich im Pfarramt bis zum 10.04.2014 an.  
 Es grüßt das Vorbereitungsteam Angelika Quentin, Roswitha  
 Bickhardt und Pfr. Gerold Heinke

**Jubelkonfirmation 2014**

Die Jubelkonfirmationen finden in diesem Jahr

- in der St.-Andreas-Kirche Zadel am 18.05.2014 10.00 Uhr
- in der Trinitatiskirche am 15.06.2014 10.00 Uhr
- in der Johanneskirche am 18.05.2014 10.00 Uhr

Es werden besonders eingeladen Konfirmandinnen und Konfirmanden,  
 die vor 25 (1989), 50 (1964), 60 (1954), 70 (1944) und 75 (1939) Jahren  
 konfirmiert wurden. Sie sind schon heute herzlich eingeladen, aber wir  
 bitten noch um Mithilfe bei der Vorbereitung und Einladung. Viele der  
 Konfirmandinnen und Konfirmanden der betreffenden Jahre wohnen si-  
 cher nicht mehr in unserem Gemeindegebiet, sind zwischenzeitlich aus  
 der Kirche ausgetreten oder bereits verstorben, so dass wir viele Angaben  
 nur schwer recherchieren können. Wenn Sie mit jemandem Kontakt ha-  
 ben oder es vielleicht jemanden gibt, der Klassentreffen organisiert und  
 Adressen besitzt, so wären wir für Ihre Mithilfe dankbar. Melden Sie sich  
 einfach im Pfarramt.

B. Seidel

**Kirchenvorstandswahl im September 2014**

Auch wenn die Wahl für die Kirchenvorstände noch ein paar Monate hin  
 ist, will ich heute die Gelegenheit nutzen, wieder darauf hinzuweisen. Ich  
 kenne aus meinen täglichen Begegnungen Gemeindeglieder, die immer  
 wieder etwas an „der Kirche“ aussetzen haben. Tatsächlich ist es ja  
 auch so, dass es auch in einer Kirche immer etwas zu verbessern gibt. Ich  
 will hier nicht auf die Argumente eingehen, ich will nur sagen: Kirche ist  
 eine Gemeinschaft von Gläubigen, die durch die Gemeindeglieder  
 lebendig und auch veränderbar wird. Deshalb ermutige ich besonders  
 kritische Gemeindeglieder, die in der Kirche etwas bewegen wollen, sich  
 als Kandidaten für die Kirchenvorstände aufstellen zu lassen.

Es grüßt Euch Euer  
 Gerold Heinke

*Tief bewegt erhielten wir die Nachricht,  
 dass unsere Kameradin Hauptfeuerwehrfrau*

**Karin Nebauer**

\*7.9.1940 †18.12.2013

*verstorben ist.*

*In den 27 Jahren ihrer treuen Mitgliedschaft in der freiwilligen  
 Feuerwehr war sie stets eine begeisterte Feuerwehrfrau, Kame-  
 radin und treue Freundin. Wir werden Kameradin Karin Ne-  
 bauer in ehrenvoller Erinnerung behalten.*

**Bürgermeisterin der Gemeinde Diera-Zehren,  
 Freiwillige Feuerwehr Zehren**

**Impressum**

Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung  
 Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

**Herausgeber**

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren  
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Carola Balk  
 E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de; Internet: www.diera-zehren.de

**Gesamtherstellung**

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c, 01665 Nieschütz  
 Telefon (03525) 71860, Fax 718612

**Anzeigenverwaltung**

Satztechnik Meißen GmbH, Bernd Fiedler, Telefon (03525) 718633, Fax 718610

Alle Fächer  
Alle Klassen  
LRS-Training



# Nachhilfe

in Mini-Gruppen oder im Einzelunterricht!

## Direkt in Diera-Zehren!

Rufen Sie uns an! - Tel. 0800 00 6 22 44 geb.frei  
... oder auch im Internet unter [www.minilernkreis.de/nordsachsen](http://www.minilernkreis.de/nordsachsen)

**Mini Lernkreis**  
Nachhilfe seit 1974

### ABAKUS – DAS BÜRO

Anja Hennig  
geprüfte Bilanzbuchhalterin  
Dorf Seilitz Nummer 9  
01665 Diera-Zehren  
Telefon: 035247 / 56815  
Fax: 035247 / 18402  
E-Mail: [mail@abakus-dasbuero.de](mailto:mail@abakus-dasbuero.de)

abakus  
DAS BÜRO



[www.abakus-dasbuero.de](http://www.abakus-dasbuero.de)

Mit abakus können Sie rechnen!

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521-452077
<b>Krematorium</b>	Durchwahl	03521-453139
<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242-71006
<b>Weinböhl</b>	Hauptstraße 15	035243-32963
<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522-509101
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351-8951917
<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525-737330

... die Bestattungsgemeinschaft



[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de)

## Lommatzscher Bestattungshaus

Erika Quitzsch u. Heiko Böhm GbR

Kornstraße 63 (Gärtnerei Hennig)  
01623 Lommatzsch

Tag & Nacht Tel. 03 52 41 / 8 86 52

Sie erreichen uns Mo-Fr 8.00 - 17.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung.  
Auf Wunsch jederzeit Hausberatung.

### Suchen Immobilien!



- An- und Verkauf
- Vermittlung
- Vermietung
- kostenlose Beratung

☎ 035243-47 48 49  
[www.immoger.de](http://www.immoger.de)

Mit Kompetenz & Leidenschaft!



Anzeigenberatung  
0 35 25/  
71 86 33



### 2-RAUM-WOHNUNG ZU VERMIETEN

62 m<sup>2</sup>, 4 km von Meißen-rechts., WZ, Kü, SZ, Bad mit  
Dusche und Wanne, Stellplatz, Gartennutzung möglich.  
Telefon: 01 73/4 71 03 88 oder E-Mail: [rano76@web.de](mailto:rano76@web.de)

Neue Mauer  
gefällig?

**Kern Bau**  
Natursteinarbeiten  
Mauerwerksbau  
Tiefbau

Falk Kern  
Siedlung 17  
01665 Diera-Zehren  
OT Nieschütz

Fon 03 52 67 / 53 98 84  
Fax 03 52 67 / 53 98 85  
Funk 01 72 / 34 48 94 4  
[info@kern-natursteinmauern.de](mailto:info@kern-natursteinmauern.de)

[www.kern-natursteinmauern.de](http://www.kern-natursteinmauern.de)

## THEATER MEISSEN

Sa., 22.02. **SHAKESPEARE sämtliche Werke**  
19.30 Uhr mit Rainer König, Tom Quaas und Carsten Linke  
im Ratssaal Meißen

Di., 25.02. **Peterchens Mondfahrt (P 3)**  
10.00 Uhr reizendes Kinderstück, Theater der Altmark Stendal  
Studiobühne des Theaters Meißen

Fr., 07.03. **Und immer sind die Weiber weg**  
19.30 Uhr Ursula Karusseit liest, Tobias Morgenstern musiziert  
im Ratssaal Meißen

Theater Meißen gGmbH · Telefon (0 35 21) 41 55-0 · Fax 41 55-50  
[kartenservice@theater-meissen.de](mailto:kartenservice@theater-meissen.de) · [www.theater-meissen.de](http://www.theater-meissen.de)

## SPK PLUS

Ein Produkt aus  
Sachsen

### Scheitholz - Kohle Heizkessel SPK Plus

- Naturzugkessel im modernem Design gemäß neuer 1. BImSchV nach dem Prinzip des oberen Abbrandes
- integrierte Steuerung zur Anzeige der Temperatur und Regelung der Kesselkreispumpe anhand der Wasser und Rauchgastemperatur ausgestattet mit unserer Katalysator-Technologie und der Gebrauchsmuster- geschützten Bypassklappe
  - 2-fache Abgasstromlenkung
  - glatte Heizfläche und stabile Brennroste
  - hochwertige Mineralfaserisolation
  - Sicherheitswärmetauscher aus Kupfer
  - großer Brennraum
  - geprüft und zugelassen für Scheitholz- und Braunkohlefeuerung



Typ:	SPK 15 Plus	SPK 25 Plus	SPK 49 Plus
Leistung Scheitholz/Braunkohle:	15 KW/23 KW	25 KW/30 KW	30 KW/45 KW
Wirkungsgrad:	85 %	85 %	85 %
Scheitholzlänge:	53 cm	53 cm	63 cm

Ihre Anfragen/Bestellungen nimmt entgegen:

**Sanitär & Heizung – Fachhandel RUFFERT**  
01665 Diera-Zehren · Mittelstraße 10 · OT Diera  
Telefon/Fax: 03521/40 14 12 · Funk: 01 72 / 35 03 59 7